C/2025/2991

26.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11825 — VERBUND / SW MÜNSTER / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2991)

1. Am 16. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— VERBUND AG („VERBUND“, Österreich),

— Stadtwerke Münster GmbH („SW Münster“, Deutschland), kontrolliert von der Stadt Münster (Deutschland).

VERBUND und SW Münster werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VERBUND ist ein österreichisches Energieunternehmen, das hauptsächlich in der Stromerzeugung und -versorgung tätig ist. In Deutschland ist VERBUND über die VERBUND Energy4Business Germany GmbH tätig, und zwar insbesondere in der Bereitstellung von Energieprodukten und -dienstleistungen für gewerbliche Kunden.

— SW Münster ist verantwortlich für öffentliche Versorgungsleistungen, insbesondere die Energieversorgung, und den öffentlichen Nahverkehr in der Stadt Münster.

3. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

— Planung, Aufbau, Betrieb und Vermarktung einer Batteriespeicheranlage im Stadtgebiet von Münster.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11825 — VERBUND / SW MÜNSTER / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË